



Stadt Grebenstein

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein in ihrer Sitzung am 24.09.2001 nachstehende **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten** vom 24. September 2001 erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) die Getränkepauschale
- c) das Verpflegungsentgelt und
- d) die Bastelpauschale.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552)

oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen im Kindergarten erhoben.

Es wird separat an die Kindergartenleitung entrichtet. Das Verpflegungsentgelt wird bei rechtzeitig vorangekündigter Nichtinanspruchnahme des Essens anteilig erstattet.

- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Sie wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Getränkepauschale und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie 90 €/Monat, für halbtägige Betreuung 70 €/Monat.

1. Änderung vom 24.06.02 zum 01.08.2002 zu §2 (1):

[Gebührensatzung Kindergärten 2002 1 Änderung zum August 2002 .doc](#)

(zum Einsehen blaue Schrift anklicken – Einführung Abstufung Betreuung bis „in den frühen Nachmittag“ für 85 € Monat)

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt, werden für das zweite und jedes weitere Kind Betreuungsgebühren in Höhe von 50 v.H. der in Absatz 1 festgelegten Sätze erhoben.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Kind(er) einer/eines Alleinerziehenden einen Kindergarten der Stadt, wird/werden für diese(s) Betreuungsgebühr(en) in Höhe von 50 v.H. der in Abs. 1 festgelegten Sätze erhoben, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der/des Alleinerziehenden und des Kindes/der Kinder nicht höher sind als das Vierfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (BHSZ) in der jeweils gültigen Fassung. Als alleinerziehend gelten Nicht-Verheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr Kind sorgen.

§ 3 Getränkepauschale, Bastelpauschale, Verpflegungsentgelt

- (1) Die Getränkepauschale wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------|---------------|
| a) Vormittagsgetränk | 1,30 €/Monat, |
| b) Nachmittagsgetränk | 1,30 €/Monat. |

- (2) Als Bastelpauschale sind einheitlich 1,30 €/Monat zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 1,70 €/Mahlzeit.

Kommentar [kt1]: Seite: 1
soll ersetzt werden durch 1. Änderung zum August 2002 (zusätzliche Abstufung bis 13:30 Uhr)

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat/Gemeindevorstand nach Maßgabe der II 163, 227 AO.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Grebenstein vom 16. Oktober 1990, zuletzt geändert am 20. Juni 2000 außer Kraft.

Grebenstein, den 24.09.2001

Der Magistrat

gez. Kölling

Bürgermeister

Siegel

- 4 -

Bekanntgemacht in den Grebensteiner Nachrichten Nr. 42/2001 vom 18.10.2001
siehe auch 41/2001 ohne €-Zeichen

gültig ab 01.01.2002

